

Beschlussvorlage

bearbeitet von:	Tel.Nr.:	Datum:
Thomas Wisser	0761/201-4560	19.05.2021
Jürgen Albrecht	0761/201-4590	

Genehmigung des Wirtschaftsplans 2021 des ZRF durch das Regierungspräsidium Freiburg

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	n.ö.	Empfehlung	Beschluss
VV	23.06.2021	X			X

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung nimmt die Genehmigung des Wirtschaftsplans 2021 durch das Regierungspräsidium Freiburg vom 26.02.2021 mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen zur Kenntnis
2. Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die erforderliche Anpassung der Realisierungs- und Finanzierungsverträge für die Strecken Höllentalbahn West und Ost auf die Regelungen des novellierten Bundes-GVFG zu unterzeichnen.

- Anlagen:
1. Schreiben des RP Freiburg vom 26.02.2021
 2. Rückführungsprogramm des ZRF für die Kassenkredite („best-case“ / „worst-case“ - Szenarien)

Begründung

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2020 wurde der Wirtschaftsplan des ZRF für das Wirtschaftsjahr 2021 verabschiedet (Drucksache ZRF-bA/VV 2020.012.1). Gleichzeitig beschloss die Verbandsversammlung die Höhe der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2021 mit insgesamt 317 Mio. EUR.

Der Beschluss der Verbandsversammlung wurde am 18.12.2020 dem Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde mit der Bitte um Genehmigung zugesandt.

Die im Wirtschaftsplan aufgeführten Kassenkredite beinhalten die Kosten der Vorfinanzierung für die Realisierung des Ausbaus der DB-Strecken im Rahmen des Programms „BREISGAU-S-BAHN 2020 – Ausbaustufe 2018 neu“. Die Vorfinanzierung endet mit der Erteilung des Zuschussbescheides durch den Zuwendungsgeber Bund und Auskehrung der Zuschüsse an die DB AG. Die Kassenkredite werden in der Folge um die von der DB erstatteten Kosten der Vorfinanzierung reduziert.

Der Wirtschaftsplan 2021 des ZRF wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 26.02.2021 unter Auflagen genehmigt, verbunden mit dem Hinweis, dass die Genehmigung der Verbandsversammlung bekannt zu geben ist. Dieses erfolgt hiermit.

Das RP Freiburg weist in seiner Genehmigung darauf hin, dass Kassenkredite nur für kurzfristige Bedarfe aufgenommen werden dürfen und nicht für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzusetzen sind. Vorrangig seien Investitionen aus Erträgen und Zweckverbandsumlagen zu finanzieren.

Anmerkung der ZRF-Verwaltung:

Dies war und ist auch derzeit nicht der Fall, da die Investitionen über Zuschüsse von Bund und Land sowie über Eigenmittel des ZRF (Umlagen) finanziert werden. Die Kassenkredite dienen ausschließlich der Vorfinanzierung der Zuschüsse von Bund und Land, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder für die schon Bewilligungen vorliegen. Zudem mussten bereits in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren aufgrund der vertraglichen Regelungen und äußerst zähen Bewilligungsverfahren im GVFG-Bundesprogramm die Kassenkredite schrittweise erhöht werden. Die Wirtschaftspläne der Jahre 2016 – 2019 beinhalteten folgende Kassenkreditermächtigungen und wurden jeweils ohne Auflagen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt:

2016	14,83 Mio. EUR
2017	35,00 Mio. EUR
2018	73,00 Mio. EUR
2019	187,00 Mio. EUR

Die Genehmigung des Wirtschaftsplans 2020 des ZRF mit einem Kassenkreditvolumen von 258,00 Mio EUR wurde vom RP Freiburg erstmals mit Auflagen verbunden, die sich mit der Genehmigung des Wirtschaftsplans 2021 fortsetzen.

Dem RP Freiburg ist jährlich zum 01. Oktober und zum 01. April ein Bericht mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- Aktueller Stand des in Anspruch genommenen Kassenkredits
- Aktueller Bearbeitungsstand der ausstehenden Kat-A-Anträge sowie der Anträge auf Zuwendungsbescheid
- Erwartetes Fördervolumen der Anträge
- Bericht und konkrete Daten der eingereichten Förderanträge der DB Netze
- Darstellung der bewilligten Förderungen für die einzelnen Investitionen
- Kassenmäßig erfolgte Rückflüsse aus den Bewilligungen

Für den Fall, dass bis zum 30.09.2021 keine hinreichenden kassenwirksamen Rückflüsse verzeichnet werden können, um die Kassenkredite bis zum Ende des Wirtschaftsjahres auf 261 Mio EUR zurückzuführen, ist spätestens bis 30.11.2021 ein alternatives Finanzierungsmodell vorzulegen.

Anmerkung der ZRF-Verwaltung:

Diese Vorgabe ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da hierdurch nur eine Verschiebung auf die Verbandsmitglieder in identischer Struktur erfolgte. Derartige Dimensionen können von den Verbandsmitgliedern nicht über Umlagen getragen werden, wenn überhaupt, dann nur über dort aufzunehmende Kassenkredite, die dann wiederum vom RP Freiburg im Zuge der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzungen zu genehmigen wären und vermutlich – dieser Logik folgend – beanstandet werden müssten.

Formales Hindernis für eine zügige Auskehrung der vorfinanzierten Bundes- und Landesmittel ist eine Anpassung der Realisierungs- und Finanzierungsverträge (RuF) auf die Regelungen der neuen – wesentlich erhöhten – Bundes-GVFG-Bezuschussung. Dieses verzögerte sich, da bislang die ergänzende Landesbezuschussung einer Neuregelung harpte.

Nachdem diese – aus Sicht der ZRF ebenfalls deutlich verbesserten Konditionen – nunmehr feststehen, konnten die Gespräche mit dem Land Baden-Württemberg und der DB AG bezüglich der Novelle inhaltlich für die Höllentalbahnen abgeschlossen („West“) bzw. nahezu abgeschlossen („Ost“) werden.

Eine Unterzeichnung der Novelle zum RuFV „Höllentalbahn-West“ im Umlaufverfahren steht unmittelbar an, wofür der Verbandsvorsitzende zu beauftragen ist.

Dieses ermöglicht dann nennenswerte Rückflüsse zum Ende des 3. Quartal 2021, worüber die Rechtsaufsicht im Rahmen des von dort erbetenen Zwischenberichts informiert werden wird.

Gbl.1	GF 1+2	GF 3	Gbl.3
G 11	Eingegangen		G 31
G 12	02. MRZ. 2021		G 32
G 13			G 33
G 14			G 34
G 15	Gbl. 2	G 21	G 22



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 26.02.2021


Name Alexandra Hambrecht

Durchwahl 0761 208-1054

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
Berliner Allee 1
79114 Freiburg

 Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021
Ihr Schreiben vom 18.12.2020, hier eingegangen am 23.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den mit Schreiben vom 18.12.2020 vorgelegten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 ergehen folgende Entscheidungen:

I. Wirtschaftsplan

1. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16.12.2020 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß §§ 18, 20 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) sowie §§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 14 Eigenbetriebengesetz (EigBG) bestätigt.
2. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 317.000.000 Euro wird gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

II. Auflagen

1. Es ist zum 1. April und 1. Oktober ein Sachstandbericht vorzulegen, der Informationen beinhaltet zu:
 - a. dem aktuellen Stand der in Anspruch genommenen Kassenkredite,
 - b. dem aktuellen Bearbeitungsstand der ausstehenden Kat-A-Anträge sowie der Anträge auf Zuwendungsbescheid. Aus dem Sachstandbericht soll neben dem erwarteten Fördervolumen der Anträge insbesondere ersichtlich sein, wann die Deutsche Bahn AG die Anträge beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingereicht hat oder haben wird, und ob die daraus folgende Empfehlung gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits ausgesprochen wurde oder wann mit dieser zu rechnen ist,
 - c. den bereits bewilligten Förderungen für die einzelnen Strecken sowie die daraus kassenwirksam erfolgten Rückflüsse,
 - d. dem aktuellen Stand des Widerspruchsverfahrens gegen den Zuwendungsbescheid für die Drei-Seen-Bahn sowie möglicher weiterer Widersprüche.
2. Als zusammenfassende Übersicht ist das vorliegende Vorfinanzierungs-Rückführungsprogramm ebenfalls zum 1. April und 1. Oktober zu aktualisieren und vorzulegen.
3. Sollten bis zum 30.09.2021 keine hinreichenden kassenwirksamen Rückflüsse verzeichnet werden können, um die Kassenkredite bis zum Ende des Haushaltsjahres auf 261 Mio. Euro zurückzuführen, ist bis spätestens 30.11.2021 ein alternatives Finanzierungsmodell vorzulegen.
4. Die Genehmigung des Wirtschaftsplans ist der Versammlung in vollem Wortlaut bekanntzugeben.

Begründung

Gemäß den Begriffsbestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung sind Kassenkredite kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln. Seinem Verwendungszweck entsprechend hat der Kassenkredit in der Regel kurze Laufzeiten. Eine längerfristige Inanspruchnahme von

Kassenkrediten deutet dementsprechend darauf hin, dass nicht nur vorübergehende Zahlungsmittelengpässe, sondern fehlende Deckungsmittel überbrückt werden.

Es ist zwar durchaus anerkannt, dass sich bei der Abwicklung von Investitionen ein besonderer Bedarf an Kassenkrediten ergeben kann, wenn mit einem späteren Eingang von staatlichen Zuschüssen zu rechnen ist; jedoch kann dieser Umstand keine mehrjährige Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen durch Kassenkredite rechtfertigen. Auch die Tatsache, dass für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten derzeit Negativzinsen gewährt werden, führt zu keiner anderen Beurteilung der Rechtslage.

Der seit Jahren steigende Höchstbetrag der Kassenkredite konnte bereits in den Vorjahren nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken genehmigt werden. Die hierbei zu Grunde gelegten Vorfinanzierungs-Rückführungsprogramme erwiesen sich bis heute als nicht belastbar. Die bisherigen Abstimmungen lassen keine Bemühungen erkennen, die vertraglich vereinbarte Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen über ein Finanzierungsmodell zu decken, das den durch das Regierungspräsidium vertretenen Anforderungen entspricht.

Wir kommen weiterhin zu der Einschätzung, dass die umfangreiche und mehrjährige Inanspruchnahme der Kassenkredite nur schwerlich mit den Grundsätzen einer geordneten Finanzwirtschaft vereinbar ist. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beziehungsweise die Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite kann daher nur unter Auflagen erfolgen.

Wir bitten erneut eindringlich darum, dafür Sorge zu tragen, dass die Einreichung der Förderanträge beziehungsweise der kassenwirksame Rückfluss der Vorfinanzierung mit allen Mitteln vorangetrieben und alle Möglichkeiten zur Rückführung der Kassenkredite ausgeschöpft werden. Eine weitere Ausweitung der Kassenkredite kommt bei unveränderten Rahmenbedingungen nicht in Betracht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es für die Umsetzung neuer Investitionsprojekte unbedingt erforderlich ist, dass die Kassenkredite zunächst nachhaltig zurückgeführt werden können. Diesen Aspekt werden wir bei den Wirtschaftsplangenehmigungen der kommenden Jahre berücksichtigen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Landtag von Baden-Württemberg am 17.06.2020 das Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung beschlossen hat, das am 26.06.2020 in Kraft getreten ist. Gemäß § 19 Abs. 1 EigBG kann der Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2023 beginnen, nach dem bisher geltenden Recht aufgestellt werden. Der Jahresabschluss muss auf Basis des gleichen Rechtsstands wie die Wirtschaftsplanung erfolgen.

Spätestens ab dem 01.01.2023 ist das neue Eigenbetriebsgesetz anzuwenden. Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

Bitte teilen Sie uns möglichst zeitnah mit, auf welcher Grundlage und ab wann voraussichtlich das neue Eigenbetriebsrecht angewendet werden soll. Außerdem bitten wir Sie, dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche Änderungen der Verbandssatzung rechtzeitig beschlossen werden. Darüber hinaus bitten wir zu beachten, dass mit der Anwendung des neuen Eigenbetriebsrechts die mit den Eigenbetriebsverordnungen verbindlich vorgeschriebenen Muster zu verwenden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Klemens Ficht

Entwicklung der Vorfinanzierungskosten für Breisgau-S-Bahn 2020 bei Fördersatz ca. 95 % GVFG (ca. 75% Bund, ca. 20 % Land)						
Strecke	Vorfinanzierung					
	bis einschließlich 2020	2021	2022	2023	2024	2025
Drei-Seen-Bahn	2.767.190,40	0,00	0,00	0,00	0,00	
Rückfluss					-1.660.314,24	-1.106.876,16
Müllheim-Neuenburg	688.265,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückfluss					-688.265,72	
Höllentalbahn West	63.646.028,80			0,00	0,00	0,00
Rückfluss		-66.379.635,00	-3.687.757,50	-3.687.757,50		
Höllentalbahn Ost *	50.357.317,25	9.177.000,00		0,00	0,00	0,00
Rückfluss		-35.877.787,40	-21.526.672,44	-7.175.557,48	-7.175.557,48	
Breisacher Bahn	107.280.959,20	14.250.000,00	0,00	0,00	0,00	
Rückfluss			-54.061.840,00	-74.335.030,00	-6.757.730,00	
Elztalbahn	24.400.000,00	33.250.000,00		0,00	0,00	0,00
Rückfluss				-26.025.060,00	-35.784.457,50	-3.253.132,50
Summe	249.139.761,37	-45.580.422,40	-79.276.269,94	-111.223.404,98	-52.066.324,94	-4.360.008,66

Juergen Albrecht:
Für die **Drei-Seen-Bahn** gilt der alte Fördersatz von 80 %, da das Projekt vor der GVFG-Änderung vom Zuschussgeber bescheiden wurde. Ausgangswert für den Rückfluss von 80 % sind 3.458.988 € (Zahlungen an die DB), somit 2.767.190,40 € Rückfluss 60 % (2020) 40 % (2021)
Gegen den vorliegenden Bescheid wurde seitens der DB Widerspruch wegen der Höhe der nicht zuwendungsfähigen Kosten eingelegt (Uhren). Aus diesem Grund ist der Bescheid noch nicht rechtskräftig.

Juergen Albrecht:
Für die **Strecke Müllheim-Neuenburg** liegt ein rechtskräftiger Bescheid vor. Bis 2019 sind bereits 88 % der Vorfinanzierung zurück geflossen. Für die Strecke gilt der alte Fördersatz von 80 %, da das Projekt vor der GVFG-Änderung vom Zuschussgeber beschieden wurde. Ausgangswert für den Rückfluss von 80 % sind 8.539.225,78 € (Zahlungen an die DB), somit 6.831.380,62 €. bereits erhalten 5.143.114,91 €
restlich ausstehender Betrag 1.688.265,72 €
Davon wird der Selbstbehalt i.H.v. 1 Mio € abgezogen. Dieser Selbstbehalt wird vom Land bei GVFG -Maßnahmen vorgegeben und aus Vereinfachungsgründen bei Müllheim-Neuenburg ausgewiesen. Resterstattung 688.265,72 €

Juergen Albrecht:
Für die **Höllentalbahn West** liegt der Ausgangswert für den Rückfluss von 95 % bei 77.637 Mio € (geleistete Zahlungen und derzeitige Meldung DB), somit 73.755.150 €. Rückfluss 90% (2021), 5% (2022), 5% (2023)

Juergen Albrecht:
Für die **Höllentalbahn Ost** liegt der Ausgangswert für den Rückfluss von 95 % bei 117,286 Mio € (geleistete Zahlungen und derzeitige Meldung DB), davon 64,4 %-Anteil ZRF somit 75.532.184,00 €
davon 35,6 %-Anteil SBK somit 41.753.816,00 €, Erstattung für den ZRF 71.755.574,80 € (95 %)
Rückfluss 50 % (2021), 30 % (2022), 10 % (2023), 10 % (2024)

Juergen Albrecht:
Für die **Breisacher Bahn** liegt der Ausgangswert für den Rückfluss von 95 % bei 142,268 Mio € (Zahlungen und derzeitige Meldung DB), somit 135.154.600,00 Mio €
Rückfluss 40% (2022), 55 % (2023), 5 % (2024)
Risikozuschlag noch offener Nachträge für alle Bauvorhaben (6,175 Mio € Vorfinanzierung), hier pauschal beim größten Bauvorhaben veranschlagt. Aufteilung erfolgt mit Wirtschaftsplan 2021.

Juergen Albrecht:
Für die **Elztalbahn** liegt der Ausgangswert für den Rückfluss von 95 % bei 68,487 Mio € (geleistete Zahlungen, derzeitige Meldung DB und Prognose), somit 65.062.650,00 €
Rückfluss 40 % (2023), 55% (2024), 5% (2025)

Kassenkredite Ende 2021	203.559.338,97
Kassenkredite Ende 2022	124.283.069,03
Kassenkredite Ende 2023	13.059.664,05
Kassenkredite Ende 2024	-39.006.660,89
Kassenkredite Ende 2025	-43.366.669,55

*ohne Anteil des **SBK**, da dieser **kein Verbandsmitglied des ZRF** ist und seinen Anteil der Vorfinanzierung selbst trägt.

Planungskosten	bis 2020	2021	2022
HTB West	15.104.935,62	2.000.000,00	2.640.000,00
HTB Ost	11.738.184,06	2.254.000,00	2.061.000,00
Breisacher Bahn	13.884.938,13	3.500.000,00	15.796.000,00
Elztalbahn	7.274.924,67	5.900.000,00	2.899.000,00
Summen	48.002.982,48	13.654.000,00	23.396.000,00
Gesamt		85.052.982,48	

Anmerkungen:

Der Kassenkreditbedarf errechnet sich aus folgenden Beträgen: 249.139.761,37 € (Summe bis einschließlich 2020), 9.177.000 € (HTB Ost), 14.250.000 (Breisacher Bahn), 33.250.000 (Elztalbahn) und 13.654.000 € Planungskosten 2021.
Eine Auskehrung der Zuschüsse in 2021 erfolgt für die HTB West und HTB Ost. In dieser Annahme reduziert sich der Bedarf an Kassenkrediten zum Jahresende 2021 auf rd. 204 Mio € (bestcase)

Höllentalbahn West Im Ergebnis "bis 2020" sind 2,5 Mio € für ein ESTW an der Drei-Seen-Bahn enthalten. Diese Kosten werden im Jahr 2021 von den Verbandsmitgliedern als ZRF-Eigenanteil nach dem "alten" GVFG angefordert.
Damit ergibt sich der rechnerische Kassenmittelbedarf von **317 Mio €**.

Die obere Tabelle stellt ausschließlich die Baukosten dar, da nach altem GVFG nur die Baukosten und nicht die Planungskosten gefördert wurden. Die Planungskosten sind in der unteren Zusammenstellung aufgeführt. Diese wurden bis einschließlich 2020 von den Verbandsmitgliedern des ZRF zu 100% finanziert. Mit der Änderung des GVFG werden nun auch die Planungskosten durch Bund und Land mitfinanziert. Aus diesem Grund werden die Planungskosten in den Jahre 2021 und 2020 ebenfalls über Kassenkredite finanziert, da bereits durch die Vorjahre aufgrund der 100%-igen Kostenübernahme seitens der Verbandsmitglieder eine Überfinanzierung eingetreten ist.

Entwicklung der Vorfinanzierungskosten für Breisgau-S-Bahn 2020 bei Fördersatz ca. 95 % GVFG (ca. 75% Bund, ca. 20 % Land)						
Strecke	Vorfinanzierung					
	bis einschließlich 2020	2021	2022	2023	2024	2025
Drei-Seen-Bahn	2.767.190,40	0,00	0,00	0,00	0,00	
Rückfluss					-1.660.314,24	-1.106.876,16
Müllheim-Neuenburg	688.265,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückfluss					-688.265,72	
Höllentalbahn West	63.646.028,80			0,00	0,00	0,00
Rückfluss		-44.253.090,00	-22.126.545,00	-7.375.515,00		
Höllentalbahn Ost *	50.357.317,25	9.177.000,00		0,00	0,00	0,00
Rückfluss			-43.053.344,88	-14.351.114,96	-7.175.557,48	-7.175.557,48
Breisacher Bahn	107.280.959,20	14.250.000,00	0,00	0,00	0,00	
Rückfluss			-54.061.840,00	-74.335.030,00	-6.757.730,00	
Elztalbahn	24.400.000,00	33.250.000,00		0,00	0,00	0,00
Rückfluss				-26.025.060,00	-35.784.457,50	-3.253.132,50
Summe	249.139.761,37	12.423.910,00	-119.241.729,88	-122.086.719,96	-52.066.324,94	-11.535.566,14

Juergen Albrecht:
Für die **Drei-Seen-Bahn** gilt der alte Fördersatz von 80 %, da das Projekt vor der GVFG-Änderung vom Zuschussgeber bescheiden wurde. Ausgangswert für den Rückfluss von 80 % sind 3.458.988 € (Zahlungen an die DB), somit 2.767.190,40 € Rückfluss 60 % (2020) 40 % (2021)
Gegen den vorliegenden Bescheid wurde seitens der DB Widerspruch wegen der Höhe der nicht zuwendungsfähigen Kosten eingelegt (Uhren). Aus diesem Grund ist der Bescheid noch nicht rechtskräftig.

Juergen Albrecht:
Für die **Strecke Müllheim-Neuenburg** liegt ein rechtskräftiger Bescheid vor. Bis 2019 sind bereits 88 % der Vorfinanzierung zurück geflossen. Für die Strecke gilt der alte Fördersatz von 80 %, da das Projekt vor der GVFG-Änderung vom Zuschussgeber bescheiden wurde. Ausgangswert für den Rückfluss von 80 % sind 8.539.225,78 € (Zahlungen an die DB), somit 6.831.380,62 €. bereits erhalten 5.143.114,91 € restlich ausstehender Betrag 1.688.265,72 €
Davon wird der Selbstbehalt i.H.v. 1 Mio € abgezogen. Dieser Selbstbehalt wird vom Land bei GVFG -Maßnahmen vorgegeben und aus Vereinachfungsgründen bei Müllheim-Neuenburg ausgewiesen. Resterstattung 688.265,72 €

Juergen Albrecht:
Für die **Höllentalbahn West** liegt der Ausgangswert für den Rückfluss von 95 % bei 77.637 Mio € (geleistete Zahlungen und derzeitige Meldung DB), somit 73.755.150 €. Rückfluss 60% (2021), 30% (2022), 10% (2023)

Juergen Albrecht:
Für die **Höllentalbahn Ost** liegt der Ausgangswert für den Rückfluss von 95 % bei 117,286 Mio € (geleistete Zahlungen und derzeitige Meldung DB), davon 64,4 %-Anteil ZRF somit 75.532.184,00 € davon 35,6 %-Anteil SBK somit 41.753.816,00 €, Erstattung für den ZRF 71.755.574,80 € (95 %) Rückfluss 60 % (2022), 20 % (2023), 10 % (2023), 10% (2024)

Juergen Albrecht:
Für die **Breisacher Bahn** liegt der Ausgangswert für den Rückfluss von 95 % bei 142,268 Mio € (Zahlungen und derzeitige Meldung DB), somit 135.154.600,00 Mio € Rückfluss 40% (2022), 55 % (2023), 5 % (2024)
Risikozuschlag noch offener Nachträge für alle Bauvorhaben (6,175 Mio € Vorfinanzierung), hier pauschal beim größten Bauvohaben veranschlagt. Aufteilung erfolgt mit Wirtschaftsplan 2021.

Juergen Albrecht:
Für die **Elztalbahn** liegt der Ausgangswert für den Rückfluss von 95 % bei 68,487 Mio € (geleistete Zahlungen, derzeitige Meldung DB und Prognose), somit 65.062.650,00 € Rückfluss 40 % (2023), 55% (2024), 5% (2025)

Kassenkredite Ende 2021	261.563.671,37
Kassenkredite Ende 2022	142.321.941,49
Kassenkredite Ende 2023	20.235.221,53
Kassenkredite Ende 2024	-31.831.103,41
Kassenkredite Ende 2025	-43.366.669,55

*ohne Anteil des **SBK**, da dieser **kein Verbandsmitglied des ZRF** ist und seinen Anteil der Vorfinanzierung selbst trägt.

Planungskosten	bis 2020	2021	2022
HTB West	15.104.935,62	2.000.000,00	2.640.000,00
HTB Ost	11.738.184,06	2.254.000,00	2.061.000,00
Breisacher Bahn	13.884.938,13	3.500.000,00	15.796.000,00
Elztalbahn	7.274.924,67	5.900.000,00	2.899.000,00
Summen	48.002.982,48	13.654.000,00	23.396.000,00
Gesamt		85.052.982,48	

Anmerkungen:

Der Kassenkreditbedarf errechnet sich aus folgenden Beträgen: 249.139.761,37 € (Summe bis einschließlich 2020), 9.177.000 € (HTB Ost), 14.250.000 (Breisacher Bahn), 33.250.000 (Elztalbahn) und 13.654.000 € Planungskosten 2021. Eine Auskehrung der Zuschüsse in 2021 erfolgt für die HTB West und HTB Ost. In dieser Annahme reduziert sich der Bedarf an Kassenkrediten zum Jahresende 2021 auf rd. 261 Mio € (bestcase)

Höllentalbahn West Im Ergebnis "bis 2020" sind 2,5 Mio € für ein ESTW an der Drei-Seen-Bahn enthalten. Diese Kosten werden im Jahr 2021 von den Verbandsmitgliedern als ZRF-Eigenanteil nach dem "alten " GVFG angefordert. Damit ergibt sich der rechnerische Kassenmittelbedarf von **317 Mio €**.

Die obere Tabelle stellt ausschließlich die Baukosten dar, da nach altem GVFG nur die Baukosten und nicht die Planungskosten gefördert wurden. Die Planungskosten sind in der unteren Zusammenstellung aufgeführt. Diese wurden bis einschließlich 2020 von den Verbandsmitgliedern des ZRF zu 100% finanziert. Mit der Änderung des GVFG werden nun auch die Planungskosten durch Bund und Land mitfinanziert. Aus diesem Grund werden die Planungskosten in den Jahre 2021 und 2020 ebenfalls über Kassenkredite finanziert, da bereits durch die Vorjahre aufgrund der 100%-igen Kostenübernahme seitens der Verbandsmitglieder eine Überfinanzierung eingetreten ist.